

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die kommunale
Förderung von
sozialen Maßnahmen und Initiativen in der
Stadt Eberswalde

1. Antragsteller/in

1.1. Name/Anschrift/Sitz des/der Antragsteller/in:

Schulzeugelwerk gGmbH
Bismarckstr. 63 12769 Berlin

1.2. Registernummer/Registerstelle:

HRB 154526 B Amtsgericht Charlottenburg

1.3. Maßnahmeverantwortliche/r:

Geschäftsführerin
Name: Bianca Sommerfeld
Telefon-Nr.: 030 / 20 67 85 47

1.4. Zustellbevollmächtigte/r:

S.O.

1.5. Handlungsbevollmächtigte/r:

S.O.

1.6. Bankverbindung Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Bezeichnung des Kreditinstituts:

2. Maßnahme

2.1. Bezeichnung:

Förderangebot zum Abbau von Lernrückständen von Schulkindern
aus sozial benachteiligten Familien im
Brandenburgischen Viertel

2.2. Durchführungszeitraum:

15.8.2021 - 30.6.2022

3. Finanzierungsplan

3.1.	Gesamtkosten:	80.400 €
3.2.	Summe öffentlicher Förderung (nicht Stadt):	/
3.3.	Eigenanteil (mindestens 10 % der Gesamtfinanzierung, z. B. Teilnehmerbeiträge):	22.200 €
3.4.	Summe Leistungen Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring):	9.000 €
3.5.	Zwischensumme:	31.200 €
3.6.	Summe beantragter Zuschuss:	49.200 €
3.7.	detaillierter Finanzierungsplan (Auflistung der Einzelpositionen - ist als Anlage zum Antrag beizulegen)	

4. Begründung der Beantragung des Zuschusses

(Beschreibung des Projektes, Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Konzeption, Ziel, Zielgruppen, Öffentlichwirksamkeit - evtl: Beschreibung in einer Anlage)

5. Erklärung

Es wird erklärt, dass:

- 5.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,
- 5.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie
- 5.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde.
- 5.4. Der/die Zuwendungsempfänger/in ist zum Vorsteuerabzug
 berechtigt nicht berechtigt

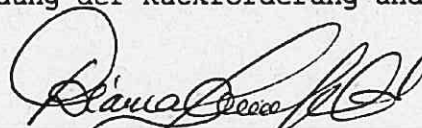
In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass:

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,

- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich dem dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Eberswalde, den 20.5.21



(rechtsverbindliche
Unterschrift)



SchutzengelWerk
gemeinnützige GmbH
Bismarckstr. 63 · 12169 Berlin
Tel: 030 897 32 755

SCHUTZENGELOWERK www.schutzengelwerk.de
Soziale Verantwortung - (Stempel) kontakt@schutzengelwerk.de

Anlagen:

- Aktuelle Fassung der jeweiligen Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem jeweiligen Register

Kostenplanung Nachhilfeangebot Eberswalde

Zeitraum 15.06.2021 - 30.06.2022

lfd. Nr.	Kostenart	Mittelverwendung		Mittelherkunft	
		Beschreibung der Kalkulationsbasis	geplante Gesamtkosten	eigene Barmittel	Eigenmittel
Sachkosten					
1	Material	Schulmaterial (Stifte, Papier, Lehrbücher, Büroartikel)	600,00 €		300,00 €
2	Hardware	2 Laptops/Rechner, 1 Drucker für Administration	1.000,00 €		1.000,00 €
4	Möbel	Büromöbel	500,00 €		500,00 €
3	Druckkosten	Info-Flyer, 4-seitig 135g Bilderdruck, farbig, glänzend, Auflage 1.000	50,00 €		
4	Grafikerin	Honorar Grafik	250,00 €		
Sachkosten gesamt			2.400,00 €	600,00 €	1.800,00 €
Personalkosten					
1	Leitung	Administration, Koordination, Personalleitung, Vertretung Lehre	48.000,00 €	0,00 €	
3	Student I	Studentische Hilfskraft (Minijob-Basis 450,-€)	7.200,00 €	7.200,00 €	
3	Student II	Studentische Hilfskraft (Minijob-Basis 450,-€)	7.200,00 €	7.200,00 €	
3	Student III	Studentische Hilfskraft (Minijob-Basis 450,-€)	7.200,00 €	0,00 €	7.200,00 €
3	Student IV	Studentische Hilfskraft (Minijob-Basis 450,-€)	7.200,00 €	7.200,00 €	
Personalkosten gesamt			76.800,00 €	21.600 €	7.200,00 €
Verwaltungskosten					
		Miete + Miet-Nebenkosten	0,00 €		
sonstige Kosten					
		Telefon, Versicherungen	1.200,00 €		
Gesamtkosten (Summe Sach-, Personal-, Verwaltungskosten, sonstige Kosten)			80.400,00 €	22.200 €	9.000,00 €
Beantragt werden Personalkosten für das erste Jahr (15. Juni 2021 - 30. Juni 2022) als Anschubfinanzierung in Höhe von 49.200,00 €.					

Berlin, c den 19.05.2021



SCHUTZENGELOWERK

Soziale Verantwortung – Aktive Hilfe

Anlage zu 4. Begründung der Beantragung des Zuschusses

Beschreibung des Projekts und Konzeption

Das SchutzensengelWerk als gemeinnützige Kinderhilfsorganisation möchte im besonders von sozial benachteiligten Familien bewohnten Quartier „Brandenburgisches Viertel“ zum 01.07.2021 ein Nachhilfeangebot für Kinder schaffen. Dieses Angebot wird in Kooperation mit der Grundschule Schwärzensee vorbereitet. Insbesondere die Schüler der 1. und 2. Klasse sollen auf Wunsch der Schulleitung das Nachhilfeangebot in Anspruch nehmen.

Die Räume für das Angebot befinden sich in unmittelbarer Nähe der Grundschule und werden dem SchutzensengelWerk für die Dauer des Angebots kostenlos zur Verfügung gestellt.

Gemeinsam mit der Schulleitung und den Lehrkräften werden SchülerInnen ausgewählt, die Lernrückstände nicht aus eigener Kraft aufholen können und keine finanziellen Mittel für eine privat organisierte Nachhilfe haben.

Eine ausgebildete Lehrkraft sowie vier Studenten werden werktags von 12 bis 18 Uhr Einzel- sowie Gruppenstunden für die betroffenen Kinder anbieten. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den jeweiligen Lehrkräften.

Die Beschränkungen in der Pandemie haben darüber hinaus zu seelischen und körperlichen Belastungen vieler Kinder geführt. Auch diesem Aspekt wird Rechnung getragen. Daher wollen wir das Projekt bereits in den Sommerferien 2021 starten, um Angebote für eine sinnvolle und altersgerechte Freizeitgestaltung machen zu können. Die pädagogischen Kräfte haben so die Möglichkeit, die Kinder kennen zu lernen und Vertrauen aufbauen zu können.

Begründung der Notwendigkeit:

Seit dem 15. März 2020 ist kaum ein Kind in die Schule gegangen. Plötzlich war jedes Schulkind allein auf sich gestellt. Kinder aus Familien mit wenig Geld und wenig Verständnis für Bildung hatten es besonders schwer. Ohne die nötige Technik, ohne die Unterstützung der Eltern, ohne Motivation und Hilfe von außen sind diese Kinder völlig verloren.

Aus Erfahrung wissen wir, dass bildungsferne Familien aus eigener Kraft nicht in der Lage sein werden, die riesigen Bildungslücken ihrer Kinder aufzufangen. Es fehlt an allem: Das Wissen und oft auch die Sprache, um dem Kind beim Lernen zu helfen. Die Erkenntnis, wie wichtig Bildung für den weiteren Lebensweg ist. Das Geld, um Nachhilfestunden bezahlen zu können. Die Schere zwischen „armen“ und „reichen“ Kindern ist gerade so groß wie nie, denn die familiäre Herkunft spielt einfach immer noch eine zu große Rolle bei den Bildungschancen.



SCHUTZENGELOWERK

Soziale Verantwortung – Aktive Hilfe

Die zusätzlich durch die Pandemie entstandenen Bildungsdefizite vieler sozial benachteiligter Kinder müssen nun zeitnah verringert werden.

Ziel & Zielgruppen:

Die Zielgruppe sind Kinder aus bildungsfernen Familien sowohl aus deutschen Familien als auch aus Familien mit Migrationshintergrund.

Die Kinder werden auf Wunsch der Kooperations-Schule Grundschule Schwärzese See SchülerInnen der 1. und 2. Klasse sein.

Das Angebot ist zunächst für 12 Monate konzeptioniert. In dieser Zeit sollen Lernlücken erkannt und geschlossen werden, so dass alle SchülerInnen ihre Lernziele erreichen.

Öffentlichkeitsarbeit:

Das Thema „Bildungsdefizite durch Corona-Pandemie“ wird in den Medien viel diskutiert und genießt eine hohe Aufmerksamkeit. Diese Aufmerksamkeit wollen wir gerne nutzen, um auf das Angebot aufmerksam zu machen, das Engagement der Stadt Eberswalde zu betonen und andere Träger dazu ermuntern, weitere Angebote zu schaffen.

Präambel

Die SchutzengelWerk gemeinnützige GmbH wurde auf der grundlegenden Idee gegründet, dass jeder junge Mensch ein Anrecht auf Bildung, Gesundheit und Förderung hat. So stehen vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter sozial benachteiligten Lebensumständen aufwachsen, im Mittelpunkt der Aktivitäten. Der zweite Schwerpunkt sind Tierschutzprojekte basierend auf dem Gedanken, dass jedes Lebewesen Respekt und Unterstützung verdient. Vor dem Hintergrund der Vermittlung nachhaltiger Werte und der Sensibilisierung für die Natur sollen die beiden Anliegen auch miteinander verknüpft werden.

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der gemeinnützigen GmbH lautet:

SchutzengelWerk gemeinnützige GmbH

2. Sitz der gemeinnützigen Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Die Zwecke der Gesellschaft sind
 - a. Förderung der Jugendhilfe
 - b. Förderung des Tierschutzes
 - c. Mildtätige Zwecke

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a. Betreiben einer Einrichtung für vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter sozial benachteiligten Lebensumständen aufwachsen, mit u.a. folgenden Aufgaben:
 - i. Schaffung sinnvoller Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, vorzugsweise mit Naturnähe
 - ii. Begleitung der Hausaufgaben und altersgerechte Betreuung
 - iii. Förderung der Gemeinschaft untereinander und Bewältigung familiärer Probleme
 - iv. Schaffung von Erholungsmaßnahmen und Veranstaltung von Ferienprogrammen

- b. Gründung und Betreiben eines Gnadenhofs mit dauerhaften Pflegeplätzen für kranke, verletzte oder verwaiste Tiere
- c. Durchführung von Hilfsprogrammen für Jugendliche und junge Erwachsene z.B. im Rahmen der Straßensozialarbeit und Straßenkinderprojekte
- d. Kooperation mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit den übereinstimmenden Zwecken

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. Eine etwaige Umfirmierung der Gesellschaft unterbricht das laufende Geschäftsjahr nicht.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.

Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR.

Hiervon übernimmt:

die PIT Verwaltungskontor GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 128438 B, 25.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge;

2. Die Geschäftsanteile sind sofort in Höhe von 50 % einzuzahlen, der Restbetrag auf Anforderung der Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung.

3. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein.

4. Die Gesellschafter erlangen mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft kein eigenes verwertbares Vermögen. Die Gesellschaft ist lediglich eine für die Durchführung ihrer satzungsgemäßen Zwecke geschaffene Einrichtung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Gesellschafter können, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch Beschluss jeden von ihnen - auch befristet - die Befugnis zur Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

3. Die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und dem Geschäftsführervertrag/Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung erlassen kann.

4. Die Geschäftsführung ist weiter verpflichtet, allgemeine oder besondere Weisungen der Gesellschafterversammlung für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einzuhalten.

5. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme folgender Geschäfte durch die Gesellschaft:

(a) Aufnahme neuer Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete

(b) wesentliche Änderungen der Unternehmensorganisation

- (c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen sowie von Betriebsstätten
- (d) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen von Beteiligungsquoten
- (e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen
- (f) Erteilung oder Widerruf von Prokuren
- (g) Aufnahmen und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften oder Patronatserklärungen mit einem Wert von insgesamt mehr als EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro)
- (h) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten
- (i) Maßnahmen im Bereich verbundener Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, sofern die Maßnahme in Bezug auf das verbundene Unternehmen eine oder mehrere der in den vorstehenden Ziffern genannten Geschäfte oder Rechtshandlungen darstellt
- (j) alle anderen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat zuweist.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen; derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeiten, in der sie ausgeführt sein müssen, genau angeben.

§ 6a Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Anwendung des § 52 Abs. 1 GmbHG wird ausgeschlossen.
2. Der Aufsichtsrat hat die folgenden Aufgaben
 - (a) Beratung der Geschäftsführung
 - (b) Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - (c) Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
 - (d) Wahl des Abschlussprüfers
 - (e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung für Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - (f) Prüfung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlusses mit Anhang

und, falls ein solcher zu erstellen ist, des Lageberichts

- (g) Prüfung der Mitteleverwendung zur Gewährleistung der Einhaltung der für den Status der Gemeinnützigkeit maßgebenden Vorschriften
- (h) Entscheidung über die ihm nach § 5 Abs. 5 vorgelegten zustimmungsbedürftigen Geschäfte

3. Der Aufsichtsrat besteht aus drei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt; wiederholte Wahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließen.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

5. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich; dabei hat die Geschäftsführung über die Lage der Gesellschaft zu berichten.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben; eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 7 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den/die Geschäftsführer, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist zudem einzuberufen, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals halten, die Einberufung verlangen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die für die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung der Gesellschaftsmittel sowie über die Entlastung der Geschäftsführer beschließt, soll spätestens innerhalb von acht Monaten erfolgen.

3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

4. Ort der Gesellschafterversammlung ist im Regelfall der Sitz der Gesellschaft.

5. Jeder Gesellschafter kann sich zur Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vertretung ist nur zulässig, wenn in der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

6. Die Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder anderweitig zwingend weitergehende Erfordernisse bestehen, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind und die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung nach der ersten Gesellschafterversammlung mit einer Frist von sieben Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

7. Je 1 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.

Änderungen der vorliegenden Satzung sind einstimmig zu beschließen, soweit nicht gesetzlich oder anderweitig zwingende weitergehende Erfordernisse bestehen.

8. Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem gewählten Vorgehen zustimmen. Dann genügt für die ordnungsgemäße Beschlussfassung die einfache Mehrheit der im Umlaufverfahren abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.

§ 8 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen vorgegebenen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und sodann der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Bei Erstellung des Jahresabschlusses kann sich die Geschäftsführung nach Vorgabe der Gesellschafterversammlung der fachlichen Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des/der Geschäftsführer.

2. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig beschließen, dass der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer nachzuprüfen und über die Prüfung ein Bericht zu erstatten ist. Die Prüfung muss sich bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Gesellschaftsmittel erstrecken.

§ 9 Ergebnisverwendung

1. Die Erträge der Gesellschaft sind für die Erfüllung der Gesellschaftszwecke zu verwenden.

2. Die Gesellschaft kann von den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen über steuerlich unschädliche Betätigungen Gebrauch machen, insbesondere ist es ihr im insoweit gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet, - ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und - ihre Mittel im gesetzlich zulässigen Umfang einer freien Rücklage zur Erhaltung ihrer Leistungskraft zuzuführen. Die Verwendung von Mittel für derartige Zwecke bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses, soweit nicht zwingend gesetzlich oder anderweitig weitergehende Erfordernisse bestehen. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile und Einziehung

1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile von solchen, insbesondere die Veräußerung, die Verpfändung oder die sonstige Belastung bedarf der Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierüber hat die Gesellschafterversammlung einstimmig zu beschließen, soweit nicht zwingend gesetzlich oder anderweitig weitergehende Erfordernisse bestehen.

2. Jeder Gesellschafter ist auf Beschluss aller übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung verpflichtet, seine Geschäftsanteile an eine von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Person zum Anschaffungspreis des/der Geschäftsanteile abzutreten. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Einstimmigkeit, soweit nicht zwingend gesetzlich oder anderweitig weitergehende Erfordernisse bestehen.

3. Die Gesellschafterversammlung, die bei Ausscheiden eines Gesellschafters den Nachfolger nach Abs. 1 oder 2 bestimmt, soll dabei die Persönlichkeitskreise berücksichtigen, die die derzeitigen Gesellschafter repräsentieren.

4. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, für einen Gesellschafter einen Nachfolger nach Abs. 2 zu bestimmen, wenn

- ein Gesellschafter auszuscheiden wünscht oder stirbt;
- ein Gesellschafter sich weigert, an der Bestimmung des Nachfolgers eines ausscheidenden oder verstorbenen Gesellschafters mitzuwirken.

5. Verweigert ein zur Abtretung verpflichteter Gesellschafter oder verweigern die Erben die Abtretung, so kann der Anteil zum ursprünglichen Anschaffungspreis eingezogen werden, mit der Maßgabe, dass anstelle des eingezogenen Anteils zugunsten des nach Abs. 2 bestimmten Nachfolgers ein neuer Geschäftsanteil zu bilden ist.

6. Die Gesellschafter erhalten aber bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein "Hilfsfonds Lions Berlin e.V." c/o Hartmut Waldow, Spessartstraße 5, 14197 Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 17805, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich weitergehende Formvorschriften zwingend erforderlich sind.

2. Sollen sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Kuratoriumsmitglieder gehalten, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der Gesellschaft in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht.

§ 13 Kosten

Die Kosten der Anmeldung, Eintragung, der Beurkundung und Beratung trägt die Gesellschaft bis zu 2.500.- EUR. Übersteigende Kosten trägt der Gesellschafter.

Aktueller Ausdruck

HRB 154526 B

Handelsregister Abteilung B
¹⁾Amtsgericht Charlottenburg

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen

8 Eintragung(en)

2.a) Firma

SchutzengelWerk gemeinnützige GmbH

**b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person,
Zweigniederlassungen**

Berlin

Bismarckstraße 63, 12169 Berlin

c) Gegenstand des Unternehmens

1. Die Zwecke der Gesellschaft sind a. Förderung der Jugendhilfe b. Förderung des Tierschutzes c.

Mildtätige Zwecke

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

a. Betreiben einer Einrichtung für vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter sozial benachteiligten Lebensumständen aufwachsen, mit u.a. folgenden Aufgaben:

i. Schaffung sinnvoller Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, vorzugsweise mit Naturnähe ii. Begleitung der Hausaufgaben und altersgerechte Betreuung iii. Förderung der Gemeinschaft untereinander und Bewältigung familiärer Probleme iv. Schaffung von Erholungsmaßnahmen und Veranstaltung von Ferienprogrammen.

b. Gründung und Betreiben eines Gnadenhofs mit dauerhaften Pflegeplätzen für kranke, verletzte oder verwaiste Tiere;

c. Durchführung von Hilfsprogrammen für Jugendliche und junge Erwachsene z.B. im Rahmen der Straßensozialarbeit und Straßenkinderprojekte;

d. Kooperation mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit den übereinstimmenden Zwecken sowie Körperschaften öffentlichen Rechts.

3. Grund- oder Stammkapital

25.000,00 EUR

4.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

**b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter,
Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis**

Geschäftsführer:

mit der Befugnis die Gesellschaft allein zu vertreten mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen

Schnelle, Jürgen, *03.01.1952, Berlin

Sommerfeld, Bianca Sonja, *15.05.1972, Berlin

6.a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom: 13.08.2013

Zuletzt geändert am: 23.10.2019

7. Tag der letzten Eintragung

04.11.2019

Steuernummer [REDACTED]
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27417
Telefax 030 9024-27900
Zi.Nr.: 421

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Anlage zum Bescheid

für 2018 zur

Körperschaftsteuer

Lothar Ebert + Partner
Steuerberater
Rechtsanwalt PartG
Reichsstr. 106
14052 Berlin



29692

011204



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Für
SchutzengelWerk gemeinnützige GmbH
Bismarckstr. 63 , 12169 Berlin

Feststellung Umfang der Steuerbegünstigung

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung des Tierschutzes

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 14 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:
[REDACTED]

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung

